



Antrag

Vorlage: AT/0097/2024		Datum: 16.09.2024	
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS	Az.:	
Betreff:			
Antrag der WGS-Fraktion zur Überarbeitung der Baumschutzsatzung			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, die Baumschutzsatzung zu überarbeiten.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 24.06.2021 eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz beschlossen, die am 06.10.2021 in Kraft getreten ist.

Diese Satzung stellt viele Hausbesitzer vor finanzielle Probleme. Ebenso wie bei städtischen Liegenschaften leiden Bäume auch im Privatbesitz unter den Klimafolgen, sterben ab oder müssen aufgrund einer Gefährdung gefällt werden. Hier bedarf es einer Änderung speziell bei Paragraph 8 über die Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen.

Der § 8 beschreibt die Art der Ersatzpflanzungen. Unter § 8 (1) steht: *Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.*

Was heißt das in der Umsetzung?

Die preiswertesten Bäume dieses Umfangs sind Obstbäume oder Hainbuchen, Preise liegen bei ca. 600,00 Euro (Preise bei einer hiesigen Baumschule erfragt). Bäume mit diesem Umfang sind ca. 2 m - 2,50 m hoch (oft noch höher) und so schwer, dass sie angeliefert werden müssen. Für das Einsetzen braucht man einen Minibagger und zwei Arbeitskräfte (von der Baumschule veranschlagt wurden 2 Mitarbeiter mal 2-3 Stunden Zeitaufwand). Hinzu kommen noch die Kosten für die Fällung des „kranken“ Baumes. Es fallen somit Kosten von 1200,00 bis 1800,00 Euro oder mehr für eine Ersatzpflanzung für den Baumbesitzer an.

Bei dieser Satzung wird derjenige gestraft, der in der Vergangenheit Bäume gepflanzt, gepflegt und dadurch jahrelang etwas für das Klima getan hat. Auch muss man sich als Gartenbesitzer, mit Blick auf dieses finanzielle Risiko, überlegen, ob man heute noch Bäume in seinem Garten anpflanzt.

Die WGS-Fraktion fordert deshalb eine Änderung des § 8 bezüglich des Mindestumfang eines Baumes. Eine Ersatzpflanzung sollte so vorgenommen werden können, dass man diese als

Eigentümer selbst bewerkstelligen kann, d.h. es soll auch erlaubt sein, „kleinere, also jüngere“ Bäume zu pflanzen.

An den Preisen dieser Bäume sollen sich auch die Ersatzzahlungen nach § 8 (2) anpassen, die nach der jetzigen Satzung bei ca. 1000,00 Euro liegen.

In den vergangenen drei Jahren gab es sicher Erfahrungen mit der Umsetzung der derzeit gültigen Baumschutzsatzung. Diese Erfahrungen sollen bei einer Überarbeitung einfließen. Gegebenenfalls müssen weitere Paragraphen auf eine Alltagtauglichkeit überprüft und angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: